Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/3043**

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller (Berlin), Ziegler, Exner, Frau Schroeder (Detmold) und Genossen

betr. **Erfahrungen mit dem Personalvertretungsgesetz**

In der Diskussion um den CDU/CSU-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes – Drucksache V/2234 – wird immer wieder behauptet, die darin vorgesehenen Änderungsvorschläge würden die Zusammenarbeit im Betriebsrat stören und die betriebliche Einheit gefährden.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

1. Welche Erfahrungen liegen vor mit dem Personalvertretungsgesetz

   a) in Bezug auf die Anwendung des § 13, wonach jede Gruppe (Arbeiter, Angestellte, Beamte) im Personalrat vertreten sein muß?

      Haben sich aus dieser Vorschrift öfter Schwierigkeiten ergeben?

   b) auf Grund der Anwendung des § 15 Abs. 2, wonach von der Gruppenwahl nur abgewichen werden darf, wenn die Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt? Inwieweit hat sich diese Vorschrift als für die spätere Zusammenarbeit im Personalrat als störend erwiesen?

   c) hinsichtlich der Zusammenarbeit der Gruppenvertreter im Personalrat, nach dem auf Grund des § 31 jede im Personalrat vertretene Gruppe im Vorstand vertreten sein muß und jede Gruppe das auf sie entfallene Vorstandsmitglied selbst wählt? Hat die Vertretung gemeinsamer Anliegen von Arbeitern, Angestellten und Beamten dadurch gelitten und wenn ja, wie machte sich dieses bemerkbar?

2. Ist von der Vorschrift des § 37 Abs. 2 häufiger Gebrauch gemacht worden, wonach die Beschlußfassung in Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betref-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

fen, nur bei den Vertretern dieser Gruppe liegt, und mit welcher Auswirkung im Hinblick auf die Zusammenarbeit und der gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben der Personalvertretung?

3. In welchem Umfange ist seit dem Bestehen des Personalvertretungsgesetzes von dem Verhältniswahlrecht Gebrauch gemacht worden? Ist es die Regel, überwiegend oder weniger als 50 v. H. der Fälle gewesen? Haben sich daraus Schwierigkeiten ergeben in der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Vertretung gegenüber dem Leiter der Dienststelle bzw. der obersten Dienstbehörde in Bund und Ländern?

4. Werden bei der Freistellung von Mitgliedern des Personalrats auch die Gruppen entsprechend ihrer Stärke und Aufgabenstellung in der Dienststelle berücksichtigt oder wird davon abgewichen?

Bonn, den 20. Juni 1968

Müller (Berlin)
Ziegler
Exner
Frau Schroeder (Detmold)
Bremer
Diebäcker
Franke (Osnabrück)
Franzen
Geisenhofer
Dr. Hudak
Frau Jacobi (Marl)
Krammig
Krampe
Lemmrich
Müser
Rock
Schlager
Teriete
Winkelheide